

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-5161/23-EB

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreisausschuss
Kreistag

20.11.2023
11.12.2023

Betr.: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming 2024

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Rettungsdienstsatzung für das Jahr 2024.

Luckenwalde, den 06.11.2023

Wehlan

Sachverhalt:

Aufgrund des § 17 Absatz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 14. Juli 2008¹ in der aktuellen Fassung ist der Landkreis berechtigt, zur Finanzierung des bodengebundenen Rettungsdienstes Benutzungsgebühren zu erheben. Die Gebührensätze sind durch Satzung zu bestimmen.

Die Ermittlung von Gebührensätzen erfolgt auf der Grundlage einer zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg und den Kommunalen Spitzenverbänden Land Brandenburg vereinbarten und abgestimmten Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 BbgRettG sind bei der Kalkulation die in der abgelaufenen Rechnungsperiode entstandenen Kostenüberdeckungen zu berücksichtigen. Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum eingestellt werden. Maßgeblich für die Kalkulation der Kosten sind die vereinbarten Positionen der Kosten- und Leistungsrechnung für den Rettungsdienst.

Seit dem 1. Januar 2023 erhebt der Landkreis Teltow-Fläming für die Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes Benutzungsgebühren. Die Erhebung der Benutzungsgebühren erfolgt aufgrund der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des bodengebundenen Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming (Rettungsdienstsatzung) vom 13.12.2022.² Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat die Rettungsdienstsatzung mit Beschluss Nr. 6-4893/22-EB am 12.12.2022 beschlossen. Die Rettungsdienstsatzung weist in § 2 Absatz 3 die folgenden Gebührensätze für das Jahr 2023 als einsatzbezogene Pauschalen aus:

| | |
|---------------------------------------------------------------------|--------------|
| a) Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) | 466,30 EUR |
| b) Einsatz eines Rettungswagens (RTW) | 1.023,40 EUR |
| c) Einsatz eines Rettungswagens (RTW) für den Krankentransport (KT) | 466,30 EUR |
| d) Einsatz eines Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF) | 466,30 EUR |
| e) Einsatz eines Notarztes | 464,70 EUR |

Zusätzlich zu den vorstehenden Pauschalsätzen werden für einsatzbedingt zurückgelegte Fahrstrecken je angefangenen gefahrenen Kilometer 0,85 EUR erhoben.

Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) Rettungsdienst 2024

Die Entwicklung der Aufwands- und Ertragslage und der Leistungen des Rettungsdienstes im laufenden Wirtschaftsjahr 2023 sowie der zu erwartende Aufwand im Jahr 2024 erfordern eine Neukalkulation der Gebührensätze für die Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes. In der KLR für das Jahr 2022 wurde für den abgelaufenen Gebührenzeitraum eine Kostenüberdeckung in Höhe von 1.288.965,89 EUR ermittelt. Die ermittelte Kostenüberdeckung ist in der KLR für das Jahr 2024 mit den zu erwartenden Gesamtkosten zu verrechnen.

Für das Jahr 2024 sind Kosten in Höhe von 32.312.044 EUR³ und Einnahmen in Höhe von 102.686 EUR⁴ geplant. Die sich daraus ergebenden Gesamtkosten betragen 32.209.358 EUR⁵. Die Kostenüberdeckung des Jahres 2022 war in Höhe von 1.288.966 EUR zu verrechnen. Gemäß Gesamtkostennachweis der KLR 2024 ergibt sich daher ein

¹ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 10 vom 17. Juli 2008

² Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow Fläming Nr. 39 vom 20.12.2022, S. 16-18

³ Vgl. Anlage 1, Pos. A3 Summe Aufwand

⁴ Vgl. Anlage 1, Pos. A2 Summe Einnahmen

⁵ Vgl. Anlage 1, Pos. AG Gesamtkosten

Gesamtbetrag der ansatzfähigen Kosten in Höhe von 30.920.392 EUR⁶. Der Gesamtbetrag der ansatzfähigen Kosten ist durch Gebühreneinnahmen zu decken.

Die Kalkulation der Gesamtkosten basiert auf die für die sparsame und wirtschaftliche Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes bedarfsnotwendigen Einrichtungen und Vorhaltungen.⁷ Maßgeblich hierbei ist die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen bei der Einrichtung und dem Betrieb des flächendeckenden Rettungsdienstes. Die vorstehenden Grundsätze hat der Satzungsgeber bei der Kalkulation der Gebühren beachtet.

Bei der Kalkulation der Gebührensätze des bodengebundenen Rettungsdienstes für das Jahr 2024 wurden gegenüber dem laufenden Wirtschaftsjahr die folgenden wesentlichen Entwicklungen berücksichtigt:

1. Das Ordnungsamt des Landkreises Teltow-Fläming (Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz) hat auf Grundlage der Plankosten für den Betrieb der Regionalleitstelle Brandenburg an der Havel und landkreiseigener Kosten für den Betrieb von Funk- und Alarmierungstechnik einen Kostenanteil für den Aufgabenanteil des bodengebundenen Rettungsdienstes in Höhe von 1.245.470 EUR ermittelt. Dieser Betrag war bei der Kalkulation für das Jahr 2024 zu berücksichtigen.
2. Bei den Verwaltungspersonalkosten und Arbeitgeberanteilen sowie bei den fixen und variablen Sachkosten des Rettungsdienstes wurde eine Kostensteigerung von 4,5 % berücksichtigt.
3. Für die Personalkostenentwicklung des nichtärztlichen Personals der Rettungswachen wird mit einer tariflichen Entwicklung in Höhe von 5 % gerechnet. Bei den ärztlichen Personalkosten wurden die ab 2024 geänderten Kalkulationsgrundlagen der Krankenhäuser Ludwigsfelde und Luckenwalde berücksichtigt. Zur Absicherung der Notarztdienste im Rahmen der Personalgestellung durch die Krankenhäuser war eine Kostensteigerung von 2,00 % zu beachten.

Erläuterungen zum Verfahren der Gesamtkostenermittlung für das Jahr 2024⁸

Die Gesamtkosten werden anhand einer mit den Kostenträgern vereinbarten Rahmen-KLR für das Land Brandenburg ermittelt. Neben statistischen Angaben und den zu planenden abrechnungsfähigen Einsatzzahlen erfolgt mithilfe der Rahmen-KLR die Ermittlung der Gesamtkosten des Rettungsdienstes.

Die Ermittlung der Einnahmen (A 2) für das Jahr 2024 ist nach Einnahmen (A 2.1) und sonstige Finanzeinnahmen (A 2.2) gegliedert. Demnach werden Einnahmen in Höhe von 102.686 EUR erwartet.

Die Ermittlung der Kosten (A 3) für das Jahr 2024 ist nach Personalkosten (A 3.1), Sachkosten (A 3.2), sonstigen Kosten (A 3.3) und kalkulatorischen Kosten (A 3.4) gegliedert. Demnach werden Kosten in Höhe von 32.312.044 EUR erwartet.

Von den Kosten (A 3) werden die Einnahmen (A 2) abgezogen. Daraus ergeben sich die Gesamtkosten (A 1) ohne Kostendeckungsausgleich für den bodengebundenen Rettungsdienst. Demnach werden Gesamtkosten in Höhe von 32.209.358 EUR erwartet.

Von den kalkulierten Gesamtkosten sind unter Berücksichtigung des Ausgleichs der Kostenüberdeckung des Berichtszeitraumes 2022 durch Benutzungsgebühren 30.920.392 EUR zu decken.

⁶ Vgl. Anlage 1 Pos. AK Kostenansatz

⁷ Vgl. Anlage 4

⁸ Vgl. Anlage 1

Verfahren zur Ermittlung des Kostendeckungsbetrages⁹

Aus der Gegenüberstellung des geplanten Gesamtkostenansatzes (inkl. des verrechneten Kostendeckungsbetrages) des Wirtschaftsjahres 2022 in Höhe von 24.609.315 EUR (A 4.1, Spalte 1) mit den erzielten Gebührenerlösen des Wirtschaftsjahres 2022 in Höhe von 26.251.195 EUR (A 4.1, Spalte 2) ergibt sich eine Kostenüberdeckung aus Gebührenerlösen in Höhe von 1.641.879 EUR.

Aus der Gegenüberstellung der geplanten ansatzfähigen Gesamtkosten (ohne Kostendeckungsbetrag) des Wirtschaftsjahres 2022 in Höhe von 24.442.358 EUR (A 4.2, Spalte 1) mit den in der Buchhaltung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten des Jahres 2022 in Höhe von 24.795.272 EUR (A 4.2, Spalte 2) ergibt sich eine Kostenunterdeckung aus den Gesamtkosten in Höhe von 352.914 EUR.

Der daraus ermittelte Gesamtkostendeckungsbetrag beträgt 1.288.966 EUR (A 4, Spalte 7). Der Deckungsbetrag stellt eine Kostenüberdeckung des Jahres 2022 dar und wird mit der Gebührenkalkulation 2024 verrechnet.

Erläuterungen zum Verfahren der Gebührenermittlung für das Jahr 2024

Gemäß der Matrix zur Gebührenermittlung¹⁰ werden die Gesamtkosten¹¹ durch Gewichtungsfaktoren anteilig auf die Kostenträger Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW), Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und Notarzt verteilt¹². Die Systematik zur Ermittlung wird dabei durch die Rahmen-KLR für das Land Brandenburg vorgegeben.

Im Einzelnen gilt dabei folgende Systematik:

Von den gebührenrelevanten Gesamtkosten in Höhe von 30.920.392 EUR werden gemäß den Basisdaten zur Gebührenermittlung (B 1.2)

1. der Kostenanteil für die Notärzte, einschließlich der für die Ärztliche Leitung des Rettungsdienstes (Notarztstandortleitung) und die Vorhaltung von Leitenden Notärzten (LNA), in Höhe von 1.990.998 EUR auf die Anzahl der kalkulierten Notarzteinsätze (5.200),
2. der Betrag der variablen Fahrzeugkosten in Höhe von 696.400 EUR auf die prognostizierte Fahrleistung (1.030.000 km) und
3. der Restbetrag der Kosten den jeweils prognostizierten Einsätzen von RTW (17.400), KTW (1.500) und NEF (5.200) im Verhältnis ihres jeweiligen Anteils an der Gesamtzahl der abrechnungsfähigen Einsätze gegenübergestellt.

Zur Ermittlung der Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum 2024 wird von folgendem abrechnungsfähigen Umfang der Inanspruchnahme des bodengebundenen Rettungsdienstes ausgegangen:¹³

- 1.500 Einsatzfälle eines Krankentransportwagens (KTW)
- 17.400 Einsatzfälle eines Rettungswagens (RTW)
- 5.200 Einsatzfälle eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)
- 5.200 Einsatzfälle eines Notarztes (NA)
- 1.030.000 Abrechnungskilometer (km)

⁹ Vgl. Anlage 1

¹⁰ Anlage 3 - Gebührenmatrix

¹¹ Anlage 1 - Gesamtkosten

¹² Anlage 2 - Leistungen

¹³ Vgl. Anlage 5

Die Prognose der Leistungen von Rettungswagen berücksichtigt, dass Notfalleinsätze, bei denen keine Beförderung von Patienten im Sinne des § 60 SGB V. Buch erfolgte (Behandlungen vor Ort, Patient am Einsatzort verstorben -Fehlfahrt- oder kein Patient vorgefunden -Fehleinsatz-), nicht einer Gebührenerhebung zugänglich sind und als Fehlfahrten oder Fehleinsätze außer Acht bleiben. Für den Einsatz eines Notarztes, auch bei erfolgloser Reanimation und bei bereits Verstorbenen, wenn der Tod einer Person auch für einen Laien nicht offenkundig war, besteht weiterhin die Möglichkeit der Gebührenerhebung.

Durch die Matrix der Gebührenermittlung der KLR ergeben sich aus der Kalkulation und den prognostizierten Leistungen für das Jahr 2024 die folgenden Gebührensätze, die durch Gebührensatzung festzustellen sind:¹⁴

| | |
|---------------------------------------------------------------------|------------|
| a) Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) | 537,50 € |
| b) Einsatz eines Rettungswagens (RTW) | 1.384,00 € |
| c) Einsatz eines Rettungswagens (RTW) für den Krankentransport (KT) | 537,50 € |
| d) Einsatz eines Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF) | 642,70 € |
| e) Einsatz eines Notarztes | 383,00 € |

Zusätzlich zu den vorstehenden Pauschalsätzen werden für einsatzbedingt zurückgelegte Fahrstrecken je angefangenen gefahrenen Kilometer 0,68 € erhoben.

Die Ermittlung der Benutzungsgebühren erfolgte auf Grundlage einer mit den Kostenträgern abgestimmten, an einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung ausgerichteten KLR. Gemäß § 17 Absatz 2 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes (BbgRettG) wurde den Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg die zugrundeliegende KLR und Gebührenkalkulation nebst Erläuterungen für das Jahr 2024 am 07.09.2023 zugestellt.

Die Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg haben zur eingereichten KLR am 11.10.2023 Erörterungsbedarf angemeldet. Die Erörterung wurde den Vertretern am 02.11.2023 übermittelt. Abweichenden Standpunkte zur Ansatzfähigkeit von Kosten blieben unterdessen bestehen. Aufgrund der laufenden Klageverfahren kann davon ausgegangen werden, dass mit den Kostenträgern auch für das Jahr 2024 kein Einvernehmen hergestellt werden kann.

Im Wege der Normenkontrolle haben die Kostenträger die Rettungsdienstsatzungen der Jahre 2020, 2021 und 2022 angegriffen. Für die Rettungsdienstsatzungen der Jahre 2023 und 2024 erwartet die Werkleitung ebenfalls Normenkontrollanträge mit im Wesentlichen unveränderten Standpunkten der Kostenträger. Ungeachtet dessen steht dem Kreistag des Landkreis Teltow-Fläming der Beschluss der Rettungsdienstsatzung für das Jahr 2024 zu.

Schlussbemerkung

Mit der vorliegend neuen Rettungsdienstsatzung erfolgt eine Anpassung der Finanzierung des bodengebundenen Rettungsdienstes an die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse des Rettungsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming und des für das Jahr 2024 soweit erkennbaren und damit kalkulierbaren Aufwandes. Die Kosten des Rettungsdienstes wurden unter dem Gesichtspunkt einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung ermittelt.

¹⁴ Vgl. Anlage 5